

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 351-360

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

aufzukaufen, und tragen sehr dazu bei, die Lebenshaltung der hiesigen Bevölkerung zu verteuern, ohne Zahlung jeglicher Einkommen-, Kommunal- und Gewerbesteuer, im Gegensatz zu unseren anständigen Handelstreibenden.

Die Vermehrung der Wandergewerbetreibenden nimmt in starkem Umfange zu und mehren sich, besonders aus ländlichen

Kreisen, die Klagen über die Belästigungen. Während in 1918 346 Wandergewerbebescheine ausgestellt wurden, sind in diesem Jahre bereits 1000 Scheine ausgestellt worden. Um ein weiteres Umsichgreifen des Wandergewerbes vorzubeugen, ist die Erteilung des Wandergewerbebescheines von dem Bedürfnis abhängig zu machen.

Anlage 351.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Leffers, betreffend die Besteuerung des Wandergewerbes.

In dem selbständigen Antrag des Abgeordneten Leffers wird beantragt, die Staatsregierung zu ersuchen, das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wandergewerbes, einer Neubearbeitung zu unterziehen und bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Erteilung des Wandergewerbebescheines von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht wird.

Bei der Besprechung im Ausschuss wurde betont, daß die Klagen über die ständig zunehmende Konkurrenz des Wandergewerbes schon seit Jahren in den Kreisen der einheimischen Kaufmannschaft laut geworden sind. Auch aus ländlichen Kreisen mehren sich die Klagen über den Hausierhandel, der in vielen Fällen eine Belästigung darstellt.

Einig war der Ausschuss darin, daß die jetzt erhobenen Steuerätze angesichts der großen Entwertung des Geldes in keiner Weise mehr den heutigen Verhältnissen entsprechen und daß eine Neuregelung dieser Sätze erfolgen muß.

Auf die Anregung, das Wandergewerbe nach dem erzielten Umsatz zu versteuern, wurde auf die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, einer Kontrolle der im Hausierhandel erzielten Umsätze hingewiesen.

Voraussetzung für eine derartige Kontrolle sei, daß der Wandergewerbetreibende sowohl über die vorrätigen wie die verkauften Waren genau Buch führe.

Im Ausschuss wurde weiter bemerkt, daß das Ministerium schon im Jahre 1912 an das Reichsamt des Innern die Bitte gerichtet habe, bei Vorlage der nächsten Novelle zur Reichsgewerbeordnung die Bestimmung aufzunehmen, die Erlaubnis zum Handel im Umherziehen von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß auch nach der finanziellen Neuregelung im Reiche die Wanderlagerbesteuerung den Ländern verbleiben solle. Ob auch die Wandergewerbebesteue-

rung dem Lande verbleibe, sei noch nicht entschieden. Eine dahingehende Anfrage sei von der Reichsregierung bislang nicht beantwortet. Auch auf die Anfrage des Ministeriums, wie sich Preußen zu einer Erhöhung der Wandergewerbebesteuerung stelle, sei eine Antwort noch nicht eingegangen. Das Ministerium sei der Auffassung, daß aus den in dem Antrage genannten Gründen die Besteuerung des Wandergewerbes erhöht werden könne.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Blohm, Danneemann, Denis, Fröhle, König, Lohse und Sante, stellt den

Antrag 1:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Leffers der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Ehlermann, Heitmann, Kettelhohn, Tanken, Schömer und Stufenberg, kann im Interesse der Aufrechterhaltung der Gewerbefreiheit nicht so weit gehen und stellt den

Antrag 2:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Leffers der Regierung zur Prüfung überweisen.

Einstimmig stellt der Ausschuss den

Antrag 3:

Der Landtag wolle die gemeinschaftliche Eingabe der Handwerkskammer, Handelskammer, Landwirtschaftskammer, des Oldenburgischen Landbundes, des Landesverbandes der Oldenburgischen Einzelhändler für erledigt erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Sante.

Anlage 352.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Bürgermeistereiboten im Landesteil | Birkenfeld in der Besoldung mit den dortigen Gendarmen gleich-
zustellen.

Zehetmair.

Unterstützt durch: Bäuerle, Seidenberg, Müller, Möller, Kraatz, Duden.

Begründung.

Die Bürgermeistereiboten in Birkenfeld sind, wie die Gendarmen, Zivilstaatsdiener, stehen aber gegen dieselben in der Besoldung erheblich zurück, da aber ihr Dienst mindestens | ebenso anstrengend ist, so wünschen sie auch Gleichstellung in der Besoldung.

Anlage 353.

Bericht

des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Zehetmair, betreffend Gleichstellung der Bürgermeistereiboten im Landesteil Birkenfeld in der Besoldung mit den dortigen Gendarmen.

Der Ausschuss hat den Antrag beraten, auch den Regierungsvertreter dazu gehört. Der Regierungsvertreter führte u. a. aus, daß die Gleichstellung der Bürgermeistereiboten mit den Gendarmerie-Wachtmeistern nicht befürwortet werden könne, weil der Dienst der Bürgermeistereiboten rein mechanischer Natur und nicht mit den Dienstleistungen der Gendarmerie-Wachtmeister vergleichbar sei.

Ergebnis, daß bei der demnächst mit Wirkung vom 1. April 1920 erfolgenden Besoldungsreform eine entsprechende Eingruppierung stattfinden könne. Der Ausschuss stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Zehetmair der Regierung als Material überweisen.

Der Ausschuss kam nach eingehender Beratung zu dem

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Jordan.

Anlage 354.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung | Notariats (s. 2. Versammlung des 32. Landtags, Anlage
zu ersuchen, dem Landtag in seiner jetzigen Tagung den seit 1913 237/238, und Anlage 20 des 32. Landtags, 3. Versammlung)
fertig liegenden Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des | zur erneuten Entscheidung und Stellungnahme vorzulegen.

Bäuerle.

Unterstützt durch: Denker, Möller, Frau Brand, Müller, Duden, Kraatz, Seidenberg, Zehetmair.

Begründung.

Der Landtag hat sich mit überwiegender Mehrheit für die Einführung des Notariats ausgesprochen. Auch die Regierung hat bei Einbringung der Vorlage damals bemerkt, daß das Gesetz notwendig sei im Interesse einer raschen Erledigung der Geschäfte.

Die Notwendigkeit der Schaffung dieses Gesetzes liegt auch heute noch vor und dürfte deshalb die Erledigung desselben noch in der jetzigen Tagung gerechtfertigt sein.

Anlage 355.**Bericht**

des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Bäuerle, betreffend Einführung des Notariats.

Der Antrag spricht aus, das Staatsministerium zu ersuchen, dem Landtag in seiner jetzigen Tagung „den seit 1913 fertigen Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des Notariats“ zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.

Der Ausschuß hat zu dem Antrag Stellung genommen und dazu auch den Regierungsvertreter gehört.

Der Antrag auf Einführung des Notariats hat den Landtag 1912/13 beschäftigt. Das Ergebnis der Verhandlungen war ein Beschluß, nach welchem sich der Landtag in seiner Mehrheit grundsätzlich einverstanden erklärt hat, das Notariat zur Einführung zu bringen. Ein Antrag, nach welchem die Regierung ersucht wurde, dem Landtag eine entsprechende Vorlage zu machen, wurde mit 23 gegen 18 Stimmen angenommen.

Die Regierung hat die Einführung des Notariats als eine Finanzfrage betrachtet und sich auf dem Standpunkt gestellt, daß die Finanzlage zur Zeit die Einführung nicht gestattet.

Während des Krieges ist dann die Angelegenheit liegen geblieben.

Das Staatsministerium hat dann im Jahre 1919 erneut zu der Frage Stellung genommen. Auch hierbei ist die Sache als eine reine Finanzfrage angesehen. Es wird befürchtet, daß die Einführung des Notariats zur Folge hat, daß statt der Amts-

gerichte mehr und mehr das Notariat in Anspruch genommen wird und damit ein wesentlicher Ausfall an Einnahmen für die Staatskasse eintritt. Sichere Unterlagen für den tatsächlichen Ausfall an Einnahmen für die Staatskasse lassen sich freilich nicht erlangen, die Ermittlungen beruhen auf Schätzung und sind die Zahlen 1913 mitgeteilt.

Bei der ungeklärten Finanzlage des Staates hat denn auch jetzt das Staatsministerium beschlossen, von der Einführung des Notariats noch abzusehen.

In der Besprechung dieser Ausführungen kam zum Ausdruck, daß die finanziellen Ausfälle für die Staatskasse wohl kaum so hoch anzuschlagen sein dürften, daß ein ungünstiger Einfluß auf die Finanzlage eintreten würde. Sicherlich würden den Ausfällen auch Einnahmen an Stempelgebühren gegenüberstehen, da die Notare auf die Verwendung der Stempel achten würden bzw. achten müßten.

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abgeordneten Behrens, stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, den selbständigen Antrag des Abgeordneten Bäuerle dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Seitmann.

Anlage 356.**Selbständiger Antrag.**

Der Landtag wolle das Staatsministerium ersuchen, dem Landtage noch während dieser Tagung eine Vorlage zwecks Einrichtung eines Landeswohlfahrtsamtes zugehen zu lassen.

Stufenberg.

Unterstützt durch: Schmid-Bockhornerfeld, Schömer, Hug, Tanzen, Ehlermann, W. Blohm, Jordan.

Anlagen. 1. Landtag des Freistaats Oldenburg, 1. Versammlung.

25

Begründung.

Die Erkenntnis, daß eine Hebung des Gesamtstandes unserer Bevölkerung in gesundheitlicher, wirtschaftlicher und allgemein kultureller Beziehung zur Wiedererstarbung Deutschlands unbedingt erforderlich ist, bricht sich immer mehr Bahn. Zahlreiche Vereine und Vereinigungen haben sich Einzelgebiete dieser im besten Sinne nationalen Arbeit ausgesucht und leisten mit den beschränkten Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, Erstaunliches. Es sei nur an die Säuglingspflege, die Jugendpflege und Jugendfürsorge, an Haushaltungsschulen und an die zahlreichen Volksbildungsunternehmungen erinnert. Allen auf diesen Gebieten tätigen Vereinen gebührt die vollste Anerkennung für ihre eingehende und nicht selten über Erwarten erfolgreiche Arbeit. Doch ist nicht zu leugnen, daß vielfach eine Zersplitterung der Kräfte Platz gegriffen hat, die im Interesse der guten Sache zu bedauern ist. Es zeigt sich eine **Doppelbetätigung** durch wesensverwandte Vereine auf denselben Gebieten und an den gleichen Objekten, weil die Vereine keine Fühlung miteinander halten und auch bisher nur selten versuchten, ihre Arbeitsgebiete durch gegenseitige Verständigung abzugrenzen. So konnte z. B. ein Übermaß an Unterstützungen bei einzelnen Familien und eine ständige Zurücksetzung verschämter, ins Unglück gekommener Personen festgestellt werden. Hinzu kommt, daß einige Gebiete, wie z. B. das Gesundheitswesen, die Jugendpflege, das Haltekinderwesen, die Fürsorge für sittlich gefährdete Kinder und Jugendliche u. a., nur zu einem Teile von den Vereinen erfasst werden. Hier gilt es, einerseits alle vorhandenen Organisationen zu einheitlicher Tätigkeit zusammenzufassen, andererseits aber auch von einer Zentralstelle aus durch behördliche Maßnahmen solche Gebiete des Wohlfahrtswesens zu bearbeiten, die von den Wohltätigkeitsorganisationen gar nicht oder aus Mangel an Mitteln nur unzulänglich bearbeitet werden konnten. Zu diesem Zwecke ist eine besondere Abteilung im Ministerium des Innern oder im Ministerium für Volksfürsorge zu schaffen, die die Bezeichnung „Landeswohlfahrtsamt“ tragen könnte.

Die Arbeitsgebiete des Landeswohlfahrtsamtes würden dieselben sein, die auch dem preussischen Wohlfahrtsministerium zugewiesen worden sind:

Volksgesundheit,
Wohnungswesen,
Säuglings- und Mutterchutz,
Fürsorge für die gefährdete Jugend,
Pflege von Stadtkindern auf dem Lande,

Errichtung von Stadt- und Bezirkswohlfahrtsämtern, sozialen Frauenschulen und Wohlfahrtschulen zur Ausbildung von weiblichen Mitarbeiterinnen in der Wohlfahrts- und Jugendpflege, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, die Armenpflege, das Wanderarmenwesen, die Waisenpflege und Berufsvormundschaft, die Erwerbslosenunterstützung, die Pflege der schulentlassenen Jugend und die Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge außerhalb des Schulbetriebs, Pflege der Leibesübungen, die Berufsberatung, ländliche Wohlfahrtspflege, Heimatpflege.

Dies sind nur Vorschläge. Die Organisation des Landeswohlfahrtsamtes muß dem Staatsministerium überlassen bleiben.

Wie groß aber auch in unserm Lande das Bedürfnis nach Zusammenfassung und Zentralisierung des gesamten Wohlfahrtswesens ist, geht daraus hervor, daß sich in verschiedenen Gemeinden unter der Leitung der Magistrate oder Gemeindevorstände der Zusammenschluß der hier in Betracht kommenden Bestrebungen zu vollziehen beginnt. Die Stadt Oldenburg hat bereits die Vereinigung durch Errichtung eines städtischen Wohlfahrtsamtes in die Wege geleitet. Die Gemeinde Ohmstedt hat etwas Ähnliches in der Form eines Wohlfahrtsausschusses geschaffen, der die einschlägigen Gebiete beobachtet und dem Gemeinderate die erforderlichen Maßnahmen empfehlen muß. In Rüstingen sind ähnliche Bestrebungen im Gange wie in Oldenburg. Es sei auch darauf hingewiesen, daß in der 2. Beilage der Oldenburgischen Landeszeitung vom 20. Dezember 1919 in einem beachtenswerten Artikel Wohlfahrtsämter nicht nur gefordert, sondern auch bereits brauchbare Hinweise für die innere Ausgestaltung derselben gegeben werden.

Um so notwendiger ist es darum, daß das Wohlfahrtswesen auch im Staatsministerium zusammengefaßt, daß die Teilgebiete, die jetzt zum Teil nur Anhängsel irgendeines Ministeriums sind, aus ihrer nebenfächlichen Bedeutung herausgehoben und einer solchen amtlichen und öffentlichen Beachtung zugeführt werden, die ihrer eingangs erwähnten Wichtigkeit entspricht.

Anlage 357.**Bericht**

des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Stufenberg, betreffend Einrichtung eines Landeswohlfahrtsamtes.

Der Verwaltungsausschuß war mit dem Regierungsvertreter der Ansicht, daß der Antrag mit Freuden zu begrüßen sei.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß das Amt dem Minister für soziale Fürsorge zu unterstellen und ihm selbst der Vorsitz

darin zu übertragen sei. Man müsse dann verschiedene Unterabteilungen bilden, deren Zahl noch nicht feststehe, von denen aber einige, wie das Jugend- und das Arbeitsamt, durch bereits in Aussicht gestellte Reichsgesetze unter allen Umständen eingerichtet werden müßten. Die Anstellung von leitenden Beamten sei dabei nicht zu vermeiden.

In der weiteren Ausschußberatung wurde hervorgehoben, wie wichtig für den Wiederaufstieg Deutschlands der Ausbau des gesamten Wohlfahrtswesens sei. Selbstverständlich dürften dabei die in Betracht kommenden Vereine nicht ausgeschaltet, sondern im Gegenteil recht kräftig durch das zu gründende Landesamt unterstützt werden. Zu diesem Zwecke sei dem Landeswohlfahrtsamte ein Landeswohlfahrtsausschuß, der alle Wohlfahrtsvereinigungen des Landes zu umfassen habe, als ständige Einrichtung anzugliedern. Der Wohlfahrtsausschuß könne entweder von einem zu gründenden Landesverein für Wohlfahrts- und Heimatpflege oder aus Vertretern der zu bildenden Stadt- und Kreiswohlfahrtsämter gewählt werden.

Die Tätigkeit des Landeswohlfahrtsamtes solle sich aber nicht darauf beschränken, den bestehenden Körperschaften mit Rat und Tat von Mitteln zur Hand zu gehen, sondern auch selbsttätig da einzugreifen, wo die freiwillige Wohlfahrtspflege nicht ausreiche. In diesem Zusammenhange kam man eingehend auf die Jugendpflege zu sprechen, und es wurde bedauert, daß auf diesem so wichtigen Gebiete bisher nicht mehr geschehen sei. Weit mehr als bisher müsse uns jetzt die körperliche Erzüchtigung und die sittliche Erstarkung der Jugend am Herzen liegen. Es wurde anerkannt, daß kirchliche und andere

Vereinigungen in dieser Hinsicht Vorzügliches geleistet hätten und darum auch in Zukunft unter keinen Umständen ausgeschaltet werden dürften. Aber man verkannte doch nicht, daß bisher nur ein Bruchteil der Jugend von der organisierten Jugendpflege erfaßt sei. So wurde erwähnt, daß in einer großen Stadt unseres Landes von 6000 Schulpflichtigen noch nicht 500 den bestehenden Jugendvereinen angehörten. Noch schlimmer stehe es um die schulentlassenen Jugendlichen. In diesem Zusammenhange wurde auch bemerkt, daß das von anderer Seite geforderte Amt für Leibesübungen seinem ganzen Wesen nach Bestandteil des Landeswohlfahrtsamtes werden müsse, denn die Wohlfahrtspflege solle nicht nur die Jugend, sondern das ganze Volk zu erfassen suchen.

Der Regierungsvertreter betonte noch, daß auch das Volksbildungswesen hierher gehöre. Die vielfachen Bestrebungen, die auf Einrichtung von Volkshochschulen hinausliefen, würden so am besten und einheitlichsten zusammengefaßt werden können. Die endgültige Organisation des Landeswohlfahrtsamtes dürfe man aber erst vornehmen, wenn die schon erwähnten Gesetze von der Nationalversammlung verabschiedet worden seien.

Der Ausschuß stimmte dem Regierungsvertreter zu.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:
Annahme des Antrages.

Antrag 2:
Der Landtag wolle die Eingabe der Deutschen orthopädischen Gesellschaft für erledigt erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Stukenberg.

Anlage 358.

Selbständiger Antrag. (Dringlich!)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Dauer des gegenwärtigen Landtags endigt am Tage der Verkündung des amtlichen Ergebnisses der nächsten Landtagswahl.

Das Staatsministerium wird ersucht, den Landtag zu diesem Termin aufzulösen und die Neuwahl auf den Tag der Reichstagswahl zu legen.

Schmidt = Betel.

Unterstützt durch: Lanje, Albers, Jordan, Feigel, Möller.

Begründung.

Die Gründe, die dazu führten, daß die verfassunggebende Landesversammlung sich im Jahre 1919 auf Grund des § 98 der Verfassung als ordentlicher Landtag einsetzte, haben inzwischen an Gewicht erheblich verloren, so daß vom Staats-

interesse aus gegen die Auflösung des Landtags keine Bedenken vorliegen.

Die Vornahme der Neuwahl am Tage der nächsten Reichstagswahl erscheint zweckmäßig.

Anlage 359.

Interpellation.

1. Ist der Staatsregierung bekannt, daß in der Sitzung des Landesauschusses in Eutin von einigen Mitgliedern derselben für den Landesauschuß die Anerkennung als Parlament verlangt wurde?
2. Von denselben Mitgliedern wurde verlangt, daß der Arbeiterrat wieder in der Regierung zugelassen werde, weil der Herr Ministerpräsident dem Arbeiterrat in Oldenburg dieses auch im Ministerium zugestanden hätte. Welche Stellung nimmt das Staatsministerium dazu ein?

D o h m.

Unterstützt durch: Schröder, Albers, Schmidt-Zetel, Murken, Wieting, Feigel.

Begründung.

Um eine weitere Beruhigung der Bewohner des Landes-
teils Lübeck zu vermeiden, ist es nötig, daß das Staatsmini-
sterium zu diesen Fragen eine Erklärung abgibt und dadurch
eine Verständigung über die Gegensätze möglich macht.

Anlage 360.

Interpellation.

1. Hat die Staatsregierung Verhandlungen mit der katho-
lischen Kirche zum Zwecke der Aufhebung des Normativs vom
5. April 1831 bereits eingeleitet und wie weit sind dieselben
gediehen?

K ö n i g.

Unterstützt durch: Fröhle, Denis, Frau Brandt, Sante, Feigel Leffers.

Anlage 361.

Interpellation.

1. Ist der Staatsregierung bekannt, daß in der Provinz Birken-
feld ein großer Mangel an Brennmaterial herrscht infolge
Einstellung der Kohlenzufuhr?
2. Ist die Staatsregierung bereit, die Regierung in Birkenfeld
zu ermächtigen, daß ohne Schädigung der Holzbestände in
den Staatsforsten eine stärkere Erfassung der Bestände an
geschlagenem Holz erreicht wird, und zwar durch:
1. ein Ausfuhrverbot an Brennholz für die Dauer des
Kohlenmangels,
2. Kontrolle des Handels mit Rugholz und Ausschluß
illegaler Händler,
3. Abgabe des von Privaten geschlagenen Holzes, soweit es
nicht für den eigenen Bedarf nötig ist, an den Kommunal-
verband unter Gewährung des Beschlagnahmerechts,
4. öffentlichen Verkauf von der staatlichen und privaten
Forstverwaltung wie bisher, aber nur an solche Kauf-
liebhaber, welche vom Schöffen ausgestellte und vom
Bürgermeister bescheinigte Bedarfscheine haben.

S u g.

Unterstützt durch: Zehetmair, Schömer, Schulze, Dnnen, Jordan, Bäuerle.